

Verordnungsblatt für die Gemeinde Angath

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 03. Dezember 2025

4. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Angath vom 02. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Angath erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühr, zehnjährige Grabgebühren und sonstige Gebühren.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht hinsichtlich der Grabbenutzungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht hinsichtlich der Grabgebühr bei erstmaliger Inanspruchnahme der Grabstätte im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, im Falle einer Verlängerung mit Beginn des Jahres, in welchem der neue Zehnjahreszeitraum beginnt.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht hinsichtlich der sonstigen Gebühren mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

a) ein Urnengrab 416,40 Euro

Sämtliche weitere Errichtungen erfolgt über Direktverrechnung durch die durchführenden Bestattungsfirmen.

§ 3

Grabgebühr

Für die Nutzung einer Grabstätte wird jeweils für den Zeitraum von 10 Jahren eine einmalige Grabgebühr vorgeschrieben. Im Zehnjahreszeitraum der erstmaligen Inanspruchnahme der Grabstätte ist das auf das erste Jahr entfallende Zehntel der Grabgebühr zu aliquotieren, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

a) ein Einzelgrab 150,21 Euro

b) ein Doppelgrab 300,41 Euro

c) Grab Übergröße 450,51 Euro

d) ein Urnengrab 150,21 Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 44,91 Euro.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Angath, 11.12.2014, kundgemacht vom 12.12.2014 bis 31.12.2014 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Sandra Madreiter-Kreuzer